Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/29 89/11/0217

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lite;
KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Ausführungen zur Rechtswidrigkeit des Ausspruches gemäß § 73 Abs 2 KFG für vier Jahre bei drei Alkoholdelikten und zwei rechtskräftigen Entziehungen der Lenkerberechtigung (für acht Monate und zwei Jahre).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110217.X02

Im RIS seit

23.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at